



Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Allgemeinverfügung vom 17. Februar 2015

Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung für Grundstücke, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen befindet (Art. 32d^{bis} Abs. 3 des eidg. Umweltschutzgesetzes)

Seit dem 1. Juli 2014 muss jede Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, durch die Behörde bewilligt werden. Wenn vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, ist die Bewilligung zu erteilen.

Um den Aufwand in klaren Fällen auf ein Minimum zu beschränken, soll in den nachfolgend aufgeführten Fällen auf eine individualisierte Bewilligung verzichtet und die Veräusserung oder Teilung solcher Grundstücke stattdessen durch die vorliegende generell-konkrete Allgemeinverfügung bewilligt werden. Damit entfällt in diesen Fällen die Einholung einer individuellen Bewilligung.

Das Amt für Umweltschutz und Energie verfügt daher:

1. Den Inhabern von Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, von welchem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und welcher daher im Kataster der belasteten Standorte rechtskräftig als „belastet ohne Untersuchungsbedarf“ (gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Altlasten-Verordnung [AltIV; SR 814.680]) oder als „belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf“ (gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV) beurteilt wurde, wird gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 Bst. a des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) die Bewilligung zur Veräusserung durch das Amt für Umweltschutz und Energie sowie das Einverständnis für die Teilung zuhanden des Amtes für Geoinformation erteilt.
2. Diese Verfügung wird im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht.
3. Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung werden die Notare, Vermessungsbüros, das Grundbuchamt und das Handelsregisteramt informiert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, ab dessen Publikation im Amtsblatt gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Im Regelfall werden Entscheidungsgebühren zwischen CHF 300.-- und CHF 600.-- erhoben.

12.3.2015
Bau- und Umweltschutzdirektion
des Kantons Basel-Landschaft
Rechtsabteilung
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
Rechtskräftig:

M. Lelli

Amt für Umweltschutz und Energie

Alberto Isenburg
Dr. Alberto Isenburg, Amtsleiter